

STRAFRESTAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG

Auswirkungen der Gesetzesänderung

● Heinz Cornel

Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 enthält bezüglich der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung einschneidende und entscheidende Änderungen. In § 57 Abs. 1 StGB ist die zuvor enthaltene Erprobungsklausel¹ gestrichen worden. Statt dessen ist eine Aussetzung des Strafrestes nunmehr erst dann möglich, wenn dies unter Berücksichtigung des »Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit« verantwortet werden kann.

Nach der Begründung² hat die Neufassung des § 57 Abs. 1 StGB vom Januar 1998 lediglich klarstellenden Charakter im Hinblick auf die bei der Entscheidung vorzunehmende Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit. Demnach ändert die Neufassung an der bestehenden Rechtslage nichts. Aufgrund anderer Äußerungen des damaligen Bundesjustizministers (beispielsweise am 14.11.1997 im Bundestag) sind jedoch Zweifel aufgekommen, ob dies wirklich so gemeint war, oder ob nicht doch – zumindest mit Blick auf die Öffentlichkeit und mit gewünschten Auswirkungen auf die Rechtspraxis – eine inhaltliche Akzentverschiebung und damit eine Reduzierung des Anteils der Strafaussetzungen zur Bewährung gewünscht war.³

Die Folge: weniger Strafaussetzungen?

Schon Ende 1999 kam sowohl unter PraktikerInnen als auch im wissenschaftlichen Diskurs die Frage auf, inwieweit sich die oben beschriebenen gesetzlichen Änderungen bezüglich der Bewährungsaussetzung in Richtung einer Verringerung der Aussetzungsquote ausgewirkt haben. Bewährungshelfer meinten dies ebenso zu beobachten wie Sozialarbeiter aus dem Strafvollzug und in der Haftentlassenenhilfe, und in

Fachgesprächen hörte man Kriminologen und Ministerialbeamte die steigenden Belegungszahlen im Justizvollzug damit in Verbindung bringen.

Abschließend ist dazu noch wenig zu sagen – manche Beobachtungen sprachen dafür, verlässliche Langzeitbeobachtungen sind noch nicht möglich, und aus dem Bundesministerium der Justiz heißt es dazu, dass die sachverständigen Gutachter aufgrund der Diskussion einfach verantwortlicher mit der Frage umgehen und dies natürlich Auswirkungen habe.

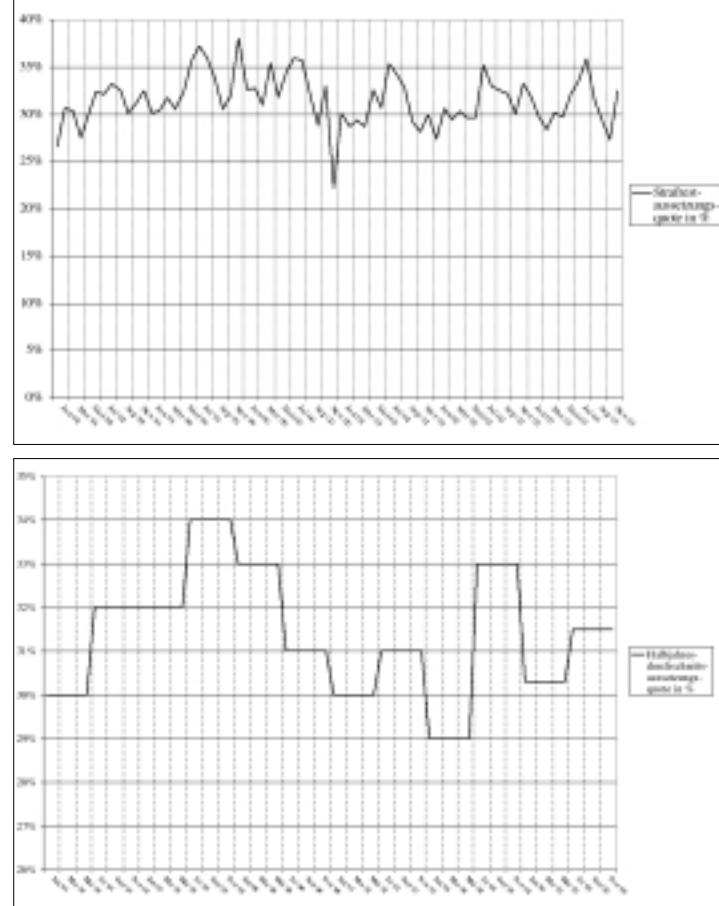
Ich habe dennoch in einer ersten Analyse der Landes- und Bundesdaten der letzten fünf Jahre versucht, Trends herauszurechnen, und präsentierte diese Daten hiermit, wobei ich mich an dieser Stelle für die wirklich intensive Unterstützung der Justizministerien bedanke, die sich an dieser Untersuchung meist selbst interessiert zeigten.

Im Ergebnis kann man – vorbehaltlich späterer Aktenanalysen – feststellen, dass es einen solchen Trend, weniger Strafen im Zuge des § 57 auszusetzen, in den knapp drei Jahren seit der Gesetzesänderung nicht gegeben hat. Berechnet habe ich das Verhältnis aller Strafrestaussetzungen nach §§ 57 und 57a StGB sowie 88 JGG zu den Entlassungen nach Vollverbüßung. Ich nenne das die Strafrestaussetzungsquote, wohl wissend, dass man mit guten Gründen die Anzahl der Strafrestaussetzungen auch zu allen Entlassungen in Bezug setzen könnte. Wenn die

Aussetzungen zurückgehen und immer mehr Freiheitsstrafen vollverbüßt werden, wie es viele Praktiker meinen beobachtet zu haben, dann müsste sich dies auf die von mir errechnete Quote in den letzten Jahren ausgewirkt haben.

Quoten in den letzten Jahren leicht – aber dieses Sinken begann deutlich vor der Gesetzesänderung. In anderen Ländern blieb die Strafrestaussetzungsquote gleich, und in zwei Bundesländern stiegen die Quoten sogar in den letzten Jahren.⁴

Natürlich habe ich untersucht, ob es gegenläufige Effekte geben kann, die diese Ergebnisse in Einklang mit den subjektiven Praxisberichten bringen können. Verzerrungsfaktoren, die den Effekt einer geringeren Strafrestaussetzung mindern könnten, sind nicht ersichtlich. Weder ist der Anteil der verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen in den letzten sechs Jahren gestiegen (er liegt sehr konstant bei etwa sieben Prozent der Belegung, was natürlich zu einem weit höheren Anteil bei den Haftentlassungen führt) noch gibt es Anzeichen dafür, dass diese vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen immer kürzer werden, was ebenfalls bei gleichem Belegungsanteil zu einer höheren Fluktuation und damit einem höheren Vertretungsanteil der Ersatzfreiheitsstrafen bei den Entlassungen führt. Auch die Gna-



denpraxis, die in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt wird, hat sich in den letzten sechs Jahren nicht so geändert, dass man damit die beobachteten Effekte (der Stabilität) bei der errechneten Aussetzungsquote erklären könnte.

Weitere Forschung nötig

All diese Daten sind natürlich nur erste Indizien, sie müssen durch qualitative Studien, Aktenanalysen usw. ergänzt werden. Denn es ist durchaus vorstellbar, dass sich die Aussetzungspraxis zum einen für bestimmte Deliktgruppen (z.B. Sexualstraftäter) oder auch insofern verändert hat, dass in vergleichbaren Fällen weiterhin ein Strafrest ausgesetzt wird, aber wesentlich später. Das wäre eine Strafverschärfung und würde zur Überfüllung der Gefängnisse beitragen, ohne dass es das quantitative Verhältnis von Aussetzungsentlassungen und zu den Entlassungen nach Vollverbüßung verändern würde. Beispielsweise wenn ein Räuber mit einer Straflänge von sechs Jahren früher nach vier Jahren entlassen worden wäre, heute aber erst nach 5 3/4 Jahren. Aber das ist Spekulation und sollte hier nur vermerkt werden, um die Ergebnisse nicht überzubewerten und gleichzeitig anzukündigen, dass ich in den nächsten Jahren diese Entwicklungstendenzen genauer untersuchen werde.

Prof. Dr. Heinz Cornel lehrt an der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Anmerkungen

1 § 57 StGB alte Fassung lautete: »wenn ... verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.«

2 Vgl. Bundestagsdrucksache 13/9062, S. 14

3 Das wird man ganz sicher für die Sexualstraftaten, aber auch u.a. gefährlichen Körperverletzungen durch die Einführung von § 454 Absatz 2 StPO hinsichtlich der Strafrestaussetzung sagen können.

4 Genaue und ausführliche Daten wurden auf der Fachwoche Straffälligenhilfe präsentiert und werden in dem entsprechenden Sammelband veröffentlicht werden.

STRAFVOLLZUG

Neuregelung der Gefangen-Entlohnung

● Anke Pörksen

In letzter Minute kam doch noch ein Kompromiss zwischen Bund und Ländern zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes bezüglich einer Erhöhung der Gefangen-Entlohnung zu- stande. Trotz dieser grundsätzlich zu begrüßenden Ent- wicklung bleibt der gefundene Minimalkonsens hinter den Erwartungen der Fachöffentlichkeit zurück. Der Streit um eine angemessene Gefangen-Entlohnung wird weitergehen. Was sich geändert hat, stellt die zuständige Referentin der Hamburger Justizbehörde Anke Pörksen hier in einem ersten Bericht kurz vor.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in einer Entscheidung vom 1. Juli 1998 die Regelung der Gefangen-Entlohnung nach § 200 Abs. 1 StVollzG für unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot erklärt.¹ Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2000 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen, ansonsten hätten ab dem 1. Januar 2001 die zuständigen Gerichte über die Bemessung des Arbeitsentgeltes für Gefangene zu entscheiden. Denkbar knapp vor Ablauf dieser Frist wurde in der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember 2000 im Vermittlungsausschuss eine Kompromisslösung gefunden. Der Bundestag hat diesen Kompromiss noch am 8. Dezember als Fünftes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes beschlossen; die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 21. Dezember 2000.

Dieser Einigung vorangegangen waren lange Diskussionen zwischen der Bundesregierung und den Regierungsfraktionen im Deutschen Bundestag auf der einen und den sechzehn Bundesländern auf der anderen Seite. Es ging – wie so oft – vornehmlich um Finanzierungsfragen. Das Bundesjustizministerium hatte im Mai 2000 in einem Referentenentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes eine Anhebung der Gefangen-Entlohnung von derzeit fünf auf 15 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes aller in der Rentenversicherung Ver-

sicherten vorgeschlagen.² Flankierende nicht-monetäre Leistungen – eine vom Bundesverfassungsgericht durchaus für möglich erachtete Alternative zu einer deutlichen Entgeltherhöhung – sah der anschließend von den Regierungsfraktionen im Bundestag übernommene Entwurf nicht vor.³

Die Bundesländer hielten eine Verdreifachung der Gefangen-Entgelte von fünf auf 15 Prozent angesichts der damit verbundenen Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder in einer Größenordnung von 230 bis 250 Millionen DM für nicht finanzierbar. Sie hatten sich untereinander auf ein Kombinationsmodell aus monetären und nicht-monetären Leistungen geeinigt. Die von Gefangenen geleistete Arbeit sollte sowohl durch eine Erhöhung des Arbeitsentgeltes von fünf auf sieben Prozent der Bemessungsgrundlage, als auch durch nicht-monetäre Vergünstigungen in Form von zusätzlichem Urlaub aus der Haft oder einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes anerkannt werden.⁴

Neun Prozent und Anrechnung der erarbeiteten Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

Die nun mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1.1.2001 in Kraft getretene Kompromisslösung sieht eine Anhebung der Eckvergütung von fünf auf neun Prozent des durch-

schnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten vor.⁵

Daneben wird den Gefangenen in § 43 Absatz 6 StVollzG eine nicht-monetäre Leistung in Form einer Freistellung von der Arbeitspflicht für einen Werktag für jeweils zwei Monate zusammenhängend verrichteter Arbeit gewährt.⁶ Diese für sich genommen für die Inhaftierten nicht sonderlich attraktive Freistellung von bis zu 6 Werktagen jährlich kann auf Antrag des Gefangenen nach § 43 Absatz 7 für zusätzlichen Urlaub aus der Haft (»Arbeitsurlaub«) genutzt werden. Stellt der Gefangene einen solchen Antrag nicht, so wird die nach § 43 Absatz 6 »verdiente« Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

Eine solche nach der Systematik des neuen § 43 StVollzG den Regelfall der nicht-monetären Arbeitsanerkennung darstellende Anrechnung ist nach § 43 Absatz 10 StVollzG ausgeschlossen, wenn wegen der Art der Freiheitsentziehung oder der Person des Gefangenen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nicht in Frage kommt. Dies betrifft beispielsweise Fälle einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung, bei denen ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist. Gedacht ist aber auch an Gefangene, die zu einem bestimmten Termin unmittelbar nach ihrer Entlassung in einer therapeutischen Einrichtung aufgenommen werden sollen und bei denen eine dazwischenliegende Zeit im Freiheit die Gefahr eines Nichtantritts der vorgesehenen Therapie oder einer erneuten Strafhaftigkeit mit sich bringen würde.

Soweit eine Anrechnung nach § 43 Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung – als dann doch wieder monetäre Anerkennung für seine Arbeit – nach § 43 Absatz 11 eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 Prozent des ihm bis dato insgesamt gewährten Arbeitsentgeltes (bzw. der Ausbildungsbeihilfe). Hiermit soll dem Verfassungsgebot der angemessenen Entlohnung Rechnung getragen werden, da die Freistellung von der Arbeitspflicht für sich genommen noch keine wirklich attraktive nicht-monetäre Anerkennung darstellt.